

Entgeltordnung für die Turnhallen und Bürgersäle der Gemeinde Schömburg

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Erhebungsgrundsatz
- § 3 Entstehung der Fälligkeit
- § 4 Schuldner
- § 5 Benutzungsentgelt
- § 6 Befreiungen
- § 7 Abschläge
- § 8 Gebühren beim Ausfall von Veranstaltungen
- § 9 Ausnahmevorschriften
- § 10 Inkrafttreten

Entgeltordnung für die Turnhallen und Bürgersäle der Gemeinde Schömberg

Der Gemeinderat hat am 14.12.2010 folgende Entgeltordnung für die Turnhallen und Bürgersäle der Gemeinde Schömberg mit der Änderung vom 19.03.2013 erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Entgeltordnung gilt für die Turnhallen und die Bürgersäle in Schömberg, Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt und Schwarzenberg, einschließlich aller Nebenräume, Anbauten und Außenanlagen.

(2) Dies sind im Einzelnen:

in Schömberg: - die Turnhalle der Ludwig-Uhland-Schule
 - der Gymnastikraum der Ludwig-Uhland-Schule

in Bieselsberg: - der Bürgersaal im Bürgerhaus
 - die Turnhalle im Bürgerhaus

in Langenbrand: - die Mehrzweckhalle im Bürgerhaus
 - der Jugendraum im Bürgerhaus

in Oberlengenhardt: - der Waldhufensaal im Bürgerhaus
 - die Turnhalle im Bürgerhaus

in Schwarzenberg: - der Bürgersaal im Bürgerhaus

(3) Die Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich in der Einrichtung und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung, sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die in § 1 genannten Räumlichkeiten Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung

(1) Grundsätzlich für Einzelbelegungen

(2) für die Dauerbelegungen mit gewerblichem Hintergrund. Das heißt, wenn der Veranstaltungsteilnehmer an den Veranstalter eine Geldleistung für die Mitwirkung in oder die Teilnahme an den Belegungen entrichtet.

§ 3 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf das Benutzungsentgelt entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- (2) Das Benutzungsentgelt wird innerhalb zwei Wochen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Mit der verbindlichen Zusage kann die Gemeinde einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlich anfallenden Benutzungsentgelts und im Einzelfall eine angemessene Kautions verlangen.

§ 4 Schuldner

- (1) Schuldner des Benutzungsentgelts ist der Verein, der Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Benutzungsentgelt

Die Höhe des Benutzungsentgelts beträgt für das

Objekt	Pauschal pro eintägige Einzelbelegung inkl. Vor- und Nachbereitungszeit	Pro angefangene Stunde bei Dauerbelegungen nach § 2 Abs. 2
(1) Ludwig-Uhland-Schule: Turnhalle	240,00 €	24,00 €
(2) Ludwig-Uhland-Schule: Gymnastikraum	120,00 €	12,00 €
(3) Bürgerhaus Bieselsberg: Turnhalle	60,00 €	6,00 €
(4) Bürgerhaus Bieselsberg: Bürgersaal	80,00 €	8,00 €
(5) Bürgerhaus Langenbrand: Mehrzweckhalle		
Grundmiete	360,00 €	36,00 €
Ausschankbereich der Küche	30,00 €	
Küche für Speisenzubereitung	75,00 €	
Bühne	60,00 €	
Bühne mit Aufbau durch Gemeindepersonal	95,00 €	
Lautsprecheranlage	25,00 €	
(6) Bürgerhaus Langenbrand: Jugendraum	80,00 €	8,00 €
(7) Bürgerhaus Oberlengenhardt: Waldhufensaal	80,00 €	8,00 €
(8) Bürgerhaus Oberlengenhardt: Turnhalle	60,00 €	6,00 €
(9) Bürgerhaus Schwarzenberg: Bürgersaal	80,00 €	8,00 €

- (10) In der Grundmiete enthalten sind Kosten für Heizung/Lüftung, Wasser/Abwasser und Verwaltungskosten. Auch die Nutzung der Bestuhlung, sowie der sanitären Einrichtungen inkl. Verbrauchsmaterial ist inbegriffen.
- (11) Das Entgelt für die Küchenbenutzung umfasst – sofern vorhanden – auch den Gebrauch des Kücheninventars, wie z. B. Geschirr, Spülmaschine, Kühlräume und Herd.
- (12) Stromkosten werden nach abgelesenem Verbrauch entsprechend dem aktuellen Strompreis verrechnet.
- (13) Müssen nach Abnahme der Veranstaltung von der Gemeinde zusätzliche Reinigungsleistungen erbracht werden, stellen wir dem Veranstalter dafür pro Stunde 19,00 € in Rechnung.
- (14) Sofern vom Nutzer gewünscht, kann für die Dauer der Veranstaltung ein Hausmeister anwesend sein. Für die Veranstaltungsbetreuung vor Ort berechnen wir pro Stunde 17,00 €

§ 6 Befreiungen

Folgende Veranstaltungen sind vom Nutzungsentgelt befreit:

- Veranstaltungen der Gemeinde Schömberg und ihrer Einrichtungen
- Die jeweils erste Einzelveranstaltung im Jahr eines Vereins, einer Kirche oder Organisation mit Sitz in Schömberg, Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt oder Schwarzenberg in einem Objekt im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung. Alle weiteren Veranstaltungen sind nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 entgeltpflichtig.

§ 7 Abschläge

- (1) Ab der zweiten Einzelveranstaltung im Jahr, die von einem Verein, einer Kirche oder Organisation mit Sitz in Schömberg, Bieselsberg, Langenbrand, Oberlengenhardt oder Schwarzenberg in einem Objekt im Geltungsbereich dieser Entgeltordnung durchgeführt wird, gewährt die Gemeinde einen Abschlag von 50 % auf das Nutzungsentgelt.
- (2) Bei mehrtägigen, entgeltpflichtigen Einzelveranstaltungen vermindert sich das Entgelt ab dem zweiten Tag um 50 % pro Tag der in § 5 dargestellten Beträge.

§ 8 Gebühren beim Ausfall von Veranstaltungen

Wird vom Veranstalter eine Veranstaltung abgesagt, für die ihm von der Gemeinde eine verbindliche Zusage erteilt worden ist, werden 50 % der jeweiligen Grundgebühr in Rechnung gestellt.

Dies gilt nicht, wenn

- der Veranstalter den Ausfall nicht zu vertreten hat.
- die Absage mindestens vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich bei der Gemeinde eingegangen ist.

§ 9 Ausnahmevorschriften

Für besonders gelagerte Einzelfälle können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Entgeltordnung von der Gemeindeverwaltung genehmigt werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese geänderte Entgeltordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft.

Schömburg, den 05.04.2013

Bettina Mettler
Bürgermeisterin